

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

09.01.2014. Jahrgang ° 3 ° Nr. 1

Inhalt:

1. Bebauungsplan Nr. 231 N „Stadteingang Ruhrstraße“	2
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss	2
2. Öffentliche Zustellung	4

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

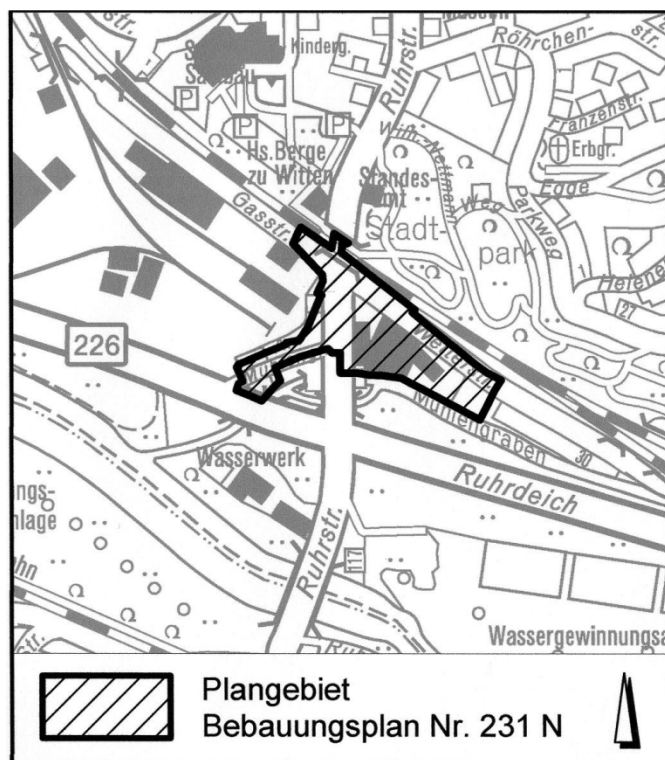
Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Bebauungsplan Nr. 231 N „Stadteingang Ruhrstraße“

- Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 231 N „Stadteingang Ruhrstraße“ umfasst die Fläche der Ruhrstraße von der nördlichen Seite der DB-Brücke im Süden bis zur Hausnummer 94. Auch der Kreuzungsbereich der Gasstraße, die Wetterstraße bis zur Hausnummer 10a und die Straßenfläche der Straße „Am Mühlengraben“ sind im Geltungsbereich enthalten. Neben den Straßenflächen ist das bebaute Grundstück der Ruhrstraße 95, die westlich anschließende Brache und die Grundstücke auf der nördlichen Seite der Straße Am Mühlengraben und das Grundstück der Ruhrstraße 88 darin enthalten. Auf der südlichen Seite der Straße Am Mühlengraben ist das unbebaute Grundstück an der Ecke zum Ruhrdeich enthalten. Die an die Brücke der Deutschen Bahn über die Ruhrstraße angrenzenden Stützmauern auf der Südseite der DB-Strecke liegen im Norden ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches.



Der Rat der Stadt Witten hat am 27.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt über die Anregungen gemäß Anlage 7 der Vorlage Nr. 0454/V 15. Er begründet den Bebauungsplan Nr. 231 N „Stadteingang Ruhrstraße“ gemäß Anlage 8 der Vorlage Nr. 0454/V 15 (Begründung vom 15.12.2011) und beschließt den Plan in der Fassung vom 17.08.2011 mit der Änderung gemäß Ziffer 4 der Sach- und Rechtslage der Vorlage Nr. 0454/V 15 als Satzung.“

Der vorstehende Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 231 N „Stadteingang Ruhrstraße“ wird hiermit gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan als Satzung in Kraft.



Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften a) eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Planunterlagen können ab sofort im Gebäude Annenstraße 113, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten des Planungsamts eingesehen werden.



Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 16.12.2013, Kassenzzeichen: 090 1037098,
Aktenzzeichen FA 5348/5084/2340 an

Andrzej Jakusz,

zuletzt wohnhaft Diakonissenstr. 23, 58455 Witten, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der o.g. Person war die Zustellung des Bescheides durch die Post gem. § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Der Bescheid kann von der o.g. Person oder von einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Witten (Dezernat 2, Abteilung Steuern, Markstraße 16, 58452 Witten) abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Volk unter der Telefonnummer: 02302 / 581 2215.

Im Auftrage

Baumann